Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, Landrätinnen und Landräte in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich

Städtetag NRW Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Verbände der Pflege und der Eingliederungshilfe

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Datum: 8. Dezember 2021

Seite 1 von 5

Aktenzeichen V A 3 bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

11. Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19 Fortschreibung des Erlasses vom 3. Dezember 2021

Anlage: Einwilligungserklärung für Eltern Minderjähriger

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Entwicklung der Impfkampagne macht es erforderlich, das Impfgeschehen gegen COVID-19 gemäß Erlass vom 9. September 2021 in der Fassung vom 3. Dezember 2021 – insbesondere im Hinblick auf

Dienstgebäude und Lieferan-

schrift:

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf Telefon 0211 855-5 Telefax 0211 855-3683 poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linie 709 Haltestelle: Stadttor Rheinbahn Linien 708, 732 Haltestelle: Polizeipräsidium die Sicherstellung eines Angebots für Impfungen von Kindern zwischen 5 und 11 Jahren – wie folgt fortzusetzen:

1. Konkretisierung der Organisation der Impfungen für Kinder von 5 bis 11 Jahren

Die bereits im 9. Erlass in Bezug genommenen Impfangebote sind unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anforderungen kindgerecht auszugestalten. Hinsichtlich der Einwilligung (der Sorgeberechtigten) in die Impfung kann das anliegende Formular verwendet werden.

a) Angebotsrahmen/STIKO-Empfehlung

Das Impfangebot der Kreise und kreisfreien Städte soll für alle Kinder zwischen 5 und 11 Jahren zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob die STIKO die Impfung zunächst nur eingeschränkt für bestimmte Personengruppen empfiehlt.

Es sind zwei Impfungen im Abstand von drei Wochen vorgesehen. Eine Booster-Impfung ist aktuell nicht zu terminieren.

Am Wochenende (10. bis 12. Dezember 2021) wird der pharmazeutische Großhandel von BioNTech voraussichtlich erstmalig mit dem Kinderimpfstoff beliefert. Vor diesem Hintergrund ist mit einer Versorgung der Apotheken bzw. Leistungserbringer bis spätestens Mittwoch, den 15. Dezember 2021, zu rechnen.

Der gemeinsame Beginn der Kinderimpfungen wird für alle Impfangebote der Kreise, kreisfreien Städte und deren Impfpartner bzw. Beauftragte **auf Freitag, den 17. Dezember 2021**, festgelegt.

Seite 3 von 5

Wie bereits im 9. Erlass festgelegt, sind die Impfangebote für 5 bis 11-Jährige von den übrigen Angeboten an Erst-, Zweit-, oder Booster-Impfungen getrennt vorzuhalten. Dies kann durch räumliche Trennung oder klar abgetrennte Bereiche, zeitliche Trennung in gleichen Räumlichkeiten oder durch die Schaffung gesonderter Angebote (z. B. in Schulen) erfolgen. Es muss bei jedem Angebot sichergestellt sein, dass dem medizinischen Aufklärungs- und Beratungsbedarf der Eltern angemessen begegnet werden kann.

Die Zuteilung der Impfstoffmengen auf den Großhandel durch den Bund wird nach dem Eingang der Bestellungen (7. Dezember 2021) bis Donnerstag, den 9. Dezember, vorgenommen. Erst im Anschluss können Apotheken und Leistungserbringer durch den Großhandel über die jeweiligen Auslieferungsmengen informiert werden.

b) Termine

Für die Impfungen der 5- bis 11-Jährigen ist ein verbindliches Terminkontingent für mindestens 50 % der jeweils verfügbaren Impfstoffdosen vorzusehen, um die Planbarkeit für Eltern und Impfteams zu erleichtern und in jedem Einzelfall den notwendigen zeitlichen Rahmen für Aufklärung und Beratung sicherzustellen. In jedem Fall sind auch terminfreie Angebote zur Verfügung zu stellen, um Eltern niedrigschwellig und spontan erreichen zu können.

Die Kreise und kreisfreien Städte machen die Impförtlichkeiten und die Terminbuchungsmöglichkeiten für die Kinderimpfungen in Impfstellen oder bei mobilen Impfangeboten in geeigneter Weise bekannt.

c) Kinderimpfstoff BioNTech

Die Produktinformationstexte für die Kinderimpfung werden zunächst (voraussichtlich bis März 2022) nur elektronisch verfügbar sein.

BioNTech wird die Produktinformationstexte rechtzeitig vor Auslieferung in der gewohnten Form bereitstellen (www.comirnatyglobal.com).

Bitte beachten Sie die unterschiedliche Handhabung und Dosierung!

	0 1 1000 /0 177	0 1 1040 /0 177
	Comirnaty® 30 µg/Dosis Konzentrat zur	Comirnaty® 10 µg/Dosis Konzentrat zur
	Herstellung einer Injektionsdispersion	Herstellung einer Injektionsdispersion
	ab 12 Jahren	für 5 bis 11-Jährige
Haltbarkeiten		
-90 °C bis -60 °C	9 Monate (Lagerung und Transport)	6 Monate (Lagerung und Transport)
-25°C bis -15 °C	2 Wochen (Lagerung und Transport)	Lagerung und Transport nicht vorgese-
		hen
+2 °C bis +8 °C	1 Monat (Lagerung), davon 12 Stunden	10 Wochen (Lagerung und Transport)
	Transport	
+8 °C bis +30 °C	2 Stunden (Lagerung)	12 Stunden (Lagerung)
Geöffnetes Vial	6 Stunden (Lagerung)	12 Stunden (Lagerung)
(+2 °C bis +30 °C)		
Puffer		
	Phosphatpuffer	TRIS-Puffer
Kappenfarbe		
	Violett	Orange
Rekonstitution		
	mit 1,8 ml NaCl 0,9%	mit 1,3 ml NaCl 0,9%
Dosen / Vial		
	6 Dosen/ Vial	10 Dosen/ Vial
Applikation		
	0,3 ml/ Dosis (=30 μg/ Dosis)	0,2 ml/ Dosis (=10 μg/ Dosis)

2. Impfungen in den Jobcentern

Mit dem 36. Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen COVID-19 vom 4. Dezember 2020 in der Fassung vom 4. August 2021 wurde den Kreisen und kreisfreien Städte die Realisierung von Impfangeboten im Zusammenwirken mit den Jobcentern aufgegeben. Diese Kooperation ist nun dahingehend fortzuführen, dass insbesondere Booster-Impfungen, aber auch Erst- oder Zweitimpfungen in Jobcentern für Kundinnen und Kunden

Seite 5 von 5

sowie Beschäftigte angeboten werden sollen. Hinsichtlich der organisatorischen Rahmenbedingungen wird auf den 36. Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen COVID-19 verwiesen.

Die Kundinnen und Kunden der Jobcenter werden im Anschluss an die Festlegung der organisatorischen Rahmenbedingungen von den Jobcentern über das Angebot in schriftlicher Form informiert.

3. Booster-Impfungen bei Unter-18-Jährigen

Eine Booster-Impfung von Personen unter 18 Jahren ist in den Impfstellen oder bei mobilen Impfangeboten derzeit nicht vorzunehmen. Die dritte Impfung ist für diesen Personenkreis nicht zugelassen. Für Impfungen, die außerhalb der Zulassung im Rahmen eines Off-Label-Use erfolgen, gelten abweichende Aufklärungs- und Haftungsregelungen. Aufgrund des erhöhten Aufklärungs- und Beratungsbedarfs sollten Impfwillige an Arztpraxen verwiesen werden.

4. Impfpause Weihnachten/Neujahr

Am 25. und 26. Dezember 2021 sowie am 1. Januar 2022 sind alle von den Kreisen und kreisfreien Städten verantworteten Impfangebote landesweit geschlossen zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerhard Herrmann